

Infoblatt

Prioritäten im Winterdienst

Stand Mai 2014

Der ASG ist für den Winterdienst auf Gifhorns Straßen verantwortlich, soweit dieser nicht gem. Satzung auf die Anlieger übertragen wurde. Die Übertragung auf die Anlieger erfolgte in den Ortsteilen Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel. In den Ortsteilen Gamsen u. Kästorf bestehen einige Ausnahmen. Für die Straßen Bruno-Kuhn-Str., Campus, Hamburger Str. und Hauptstr. ist der ASG zuständig. Grundlage für die Ausführung ist die Straßenreinigungsverordnung. Bezüglich der Straßen besteht eine Räum- und Streupflicht zur Sicherung der Fahrzeuge am Tage an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen. Maßstab sind Kraftfahrzeuge mit den winterlichen Verhältnissen angepasster Bereifung. KFZ mit Sommerreifen, Zweiräder, motorisierte Rollstühle und Rollatoren gehören nicht dazu.

Weitere Maßstäbe ergeben sich aus ständiger Rechtsprechung:

- Die Vorkehrungen der Verkehrssicherung im Winter müssen den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs entsprechen. Die Verkehrsteilnehmer erwarten i.d.R. einen regelmäßigen Winterdienst auf Hauptverkehrsstraßen, nicht aber auf Nebenstraßen, in reinen Wohngebieten oder Tempo 30-Zonen.
- Die Vorkehrungen müssen Gefahren abwenden, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen.
- Der Winterdienst muss wirtschaftlich leistbar sein. Ein vollständiger und regelmäßiger Winterdienst auf allen Straßen Gifhorns wäre den Gebührenden und dem städtischen Haushalt nicht zumutbar.

Zu den Maßstäben Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit: Die Straßenreinigungsverordnung setzt beide Tatbestände voraus, also nicht nur wahlweise Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit.

Indizien für gefährliche Straßenstellen sind z. B.:

- scharfe Kurven
- starkes Gefälle
- zu Glätte neigende Brücken sowie Straßen an Flüssen oder Seen
- unübersichtliche Kreuzungen und Einmündungen

Bei der Bewertung sind die Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Eine unübersichtliche Kreuzung an einer Hauptverkehrsstraße erfordert eher einen regelmäßigen Winterdienst als eine unübersichtliche Kreuzung in einem Wohngebiet in einer Tempo-30-Zone.

Indizien für die Verkehrswichtigkeit sind z. B.:

- Durchgangs- und Ortseinfallsstraßen
- Gewerbe- u. Industrieansiedlungen mit starkem KFZ-Verkehr durch Mitarbeiter, Kunden u. Zulieferer
- Einkaufsbereiche in Innenstädten mit starkem KFZ-Verkehr durch Mitarbeiter, Kunden und Zulieferer
- große Schulen mit starkem KFZ-Verkehr durch Eltern und Schüler

Der ASG teilt die Straßen, für die er Winterdienst leisten muss, in drei Prioritäten ein:

Prioritäten 1 und 2:

- stark befahrene Durchgangsstraßen, Einfallstraßen
- Stellen mit erfahrungsgemäß gefährlicher Glätte (z. B. Brückenbereiche, Steigungen)
- Bereiche wie z. B. Rettungsleitstelle, Krankenhaus, Bahnhof
- Bereiche wie z. B. Schulen mit starkem Zu- und Abgangsverkehr
- Bereiche wie z.B. stark frequentierte Kultur- und Sporteinrichtungen
- Innenstadt Zufahrten Fußgängerzone
- Gewerbe – und Industrieansiedlungen mit starkem Mitarbeiter- und Zuliefererverkehr
- Buslinien ÖPNV

Priorität 3:

- alle übrigen Straßen, für die der ASG gem. Satzung zuständig ist

Die Prioritäten 1 und 2 unterscheiden sich in der zeitlichen Abfolge des Einsatzes. Je nach Witterungsverhältnissen kann es auch vorkommen, dass das Bedienen der Priorität 1 ausreichend ist. Der ASG leistet Winterdienst über die Vorgaben der Straßenreinigungsverordnung hinaus, denn objektiv erfüllen nicht alle Straßen der Prioritäten 1 und 2 die Kriterien Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit.

Auf den Straßen der Priorität 3 sind Einschränkungen hinzunehmen, die jedoch für Kraftfahrzeuge mit ordnungsgemäßer Winterbereifung in der Praxis kein Problem darstellen. Die Straßen der Priorität 3 sind nicht verkehrswichtig und auch nicht gefährlich im Sinne der Straßenreinigungsverordnung. Daher erfolgt hier der Winterdienst nur nachrangig und auch nur dann, wenn es zu sehr starkem Schneefall kommt. Ein tägliches Räumen bei normalem Schneefall würde in der Praxis zudem aus folgenden Gründen problematisch sein:

Nur im Kombination mit dem Einsatz von Streusalz und bei dauerhaftem täglichen Einsatz würde man die Straße so frei halten können wie bei den Prioritäten 1 und 2. Der Einsatz von Streusalz ist nach der Verordnung jedoch in der Priorität 3 nicht zulässig. Unabhängig davon ist es nicht umweltverträglich. Der ASG hat in der Vergangenheit mehrfach negative Erfahrungen mit Räum- und Streueinsätzen in reinen Wohngebieten gemacht. Es führte vielfach zu massiven Beschwerden von Anliegern. Gegenstand der Beschwerden war das Verteilen von Streusalz in den Vorgärten, besonders aber das Zuschieben von Einfahrten, die von den Anliegern geräumt wurden. Letzteres lässt sich in der Praxis leider nicht verhindern.

Die Einteilung in Winterdienstprioritäten erfolgt nach den Gesichtspunkten der Verkehrssicherung. Sie ist nicht mit den Kategorien im Rahmen der Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen vergleichbar. Die in der Straßenausbaubeitragssatzung genannten Kategorien Durchgangsverkehr, starker innerörtlicher Verkehr sowie Anliegerverkehr/verkehrsberuhigte Wohnstraßen entsprechen also nicht den Winterdienstprioritäten.

Die Einstufung wird regelmäßig überprüft. Anpassungen können aus verschiedenen Anlässen erforderlich sein, z. B. Änderung der Verkehrsströme aufgrund neuer oder geänderter Infrastrukturen.

Die Prioritäten werden mit dem Fachbereich 32 – Ordnung – der Stadt Gifhorn, der Polizeiinspektion Gifhorn sowie der Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn (VLG) abgestimmt.

Die Liste mit den Straßen, die den Prioritäten 1 und 2 zugeordnet sind, finden Sie auf unserer Homepage unter [Downloads/Antworten auf Ihre Fragen](#) unter „Welche Straßen sind den Winterdienstprioritäten 1 und 2 zugeordnet?“.

Rückfragen zur Straßenreinigungsverordnung richten Sie bitte an:

- Stadt Gifhorn, Fachbereich 32, Tel. 05371-88139, ordnung@stadt-gifhorn.de

Rückfragen zum Einsatz der Winterdienstfahrzeuge des ASG richten Sie bitte an:

- ASG, Einsatzleiter Betriebshof, Tel. 05371-98420, verwaltung@asg-gifhorn.de

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)
Abteilung 1 Verwaltung und Straßenreinigung
Winkeler Straße 4
38518 Gifhorn

Zentrale 05371 – 9842 0
www.asg-gifhorn.de
verwaltung@asg-gifhorn.de